

## **Vertrag**

**zwischen der**

**Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)**  
**- im Folgenden „Stadt“ genannt -**

**und der**

**wesernetz Bremen GmbH**  
**- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -**

**über die**  
**Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb**  
**eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung**  
**im Gebiet der Stadt**

### **Präambel**

Die Stadt ist bestrebt, ihr Klimaschutz- und Energieprogramm (KEP) 2020 zur Gewährleistung einer rationellen, umweltschonenden und klimaverträglichen Deckung des Energiebedarfs im Stadtgebiet umzusetzen und weiterzuentwickeln. Der Netzbetreiber unterstützt die Ziele des KEP 2020 und begrüßt seine Weiterentwicklung. Der Netzbetreiber sowie die Stadt bekennen sich zur Förderung der dezentralen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sowie des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner, Gewerbetreibenden und sonstigen Nutzer im Stadtgebiet mit elektrischer Energie, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, nach Maßgabe des EnWG zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und der Netzbetreiber vertrauensvoll zusammenarbeiten, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art und Umfang des Betriebs des Elektrizitätsversorgungsnetzes	3
§ 2 Grundstücksbenutzung	4
§ 3 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt	6
§ 4 Verwaltungskostenbeiträge	8
§ 5 Erdverkabelung	8
§ 6 Abstimmung zwischen Netzbetreiber und Stadt über Baumaßnahmen	9
§ 7 Baumschutz und Baumpflanzungen	13
§ 8 Folgepflicht und Folgekosten	14
§ 9 Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen	17
§ 10 Haftung	18
§ 11 Information über das Netz und seine Entwicklung,	19
§ 12 Vertragsdauer und Kündigungsrecht	19
§ 13 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag	21
§ 14 Übereignung oder Belastung von Netzbestandteilen durch den Netzbetreiber	21
§ 15 Informationspflichten	22
§ 16 Übernahme des Elektrizitätsversorgungsnetzes durch die Stadt	24
§ 17 Anpassungsklausel	25
§ 18 Schlussbestimmungen	26

## § 1

### Art und Umfang des Betriebs des Elektrizitätsversorgungsnetzes

- (1) Der Netzbetreiber errichtet und betreibt im Sinne von § 11 Abs. 1 EnWG ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zur unmittelbaren Versorgung insbesondere von Letztverbrauchern, aber auch von anderen Energieversorgungsunternehmen im Gebiet der Stadt (Elektrizitätsversorgungsnetz), das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), insbesondere die diskriminierungsfreie Energieübertragung sicherstellt.
- (2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, das Elektrizitätsversorgungsnetz jederzeit nach Maßgabe der gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie den jeweiligen anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu warten sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes jederzeit zu gewährleisten. Dabei wird der Netzbetreiber die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, in angemessener Weise berücksichtigen.
- (3) Der Netzbetreiber stellt sicher, dass im Rahmen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jedermann an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen wird und Netzzugang erhält. Dies gilt auch für Stromerzeugungsanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen oder der Kraft-Wärme-Kopplung.
- (4) In Fällen unvermeidbarer Einschränkungen des Netzbetriebs genießen Einrichtungen der Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Krankenhaus, Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Verkehrseinrichtungen, Bauhof, usw.) nach Wahl der Stadt den Vorzug bei der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses, soweit dies im vorhandenen Netz tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.
- (5) Der Netzbetreiber wird das Elektrizitätsversorgungsnetz so erhalten und gestalten, dass es an die Stadt oder an einen von ihr benannten Dritten in Ausübung des in § 16 vereinbarten Kaufrechts mit Auslaufen dieses Vertrages rechtzeitig und ohne übermäßige Entflechtungsmaßnahmen sowie ohne Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit übergeben werden kann.
- (6) Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

- (7) Zum Stadtgebiet im Sinne dieses Vertrages gehört das jeweilige Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Dies ist auch das Versorgungsgebiet. Das stadtbremerische Überseehafengebiet in Bremerhaven gehört nicht zum Versorgungsgebiet.
- (8) Das Elektrizitätsversorgungsnetz besteht (sofern einzelne Anlagen nicht im Eigentum eines Dritten stehen) dabei aus der Gesamtheit der für das Energieversorgungsnetz der leitungsgebundenen Stromversorgung im Stadtgebiet erforderlichen Anlagen, insbesondere Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Leitungen, Kabelverteiler und -schränke, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, sowie betrieblichen Datenübertragungsleitungen einschließlich allem Zubehör („Versorgungsanlagen“). Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch den Netzbetreiber errichtete oder noch zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes erforderlich sind, gelten die jeweils anwendbaren Regelungen.
- (9) Der Netzbetreiber stellt sicher, dass der Betreiber der Stadtbeleuchtung unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen des Netzbetreibers und unter größtmöglicher Vermeidung von Störungen im Elektrizitätsversorgungsnetz, Zugang zu den Schnittstellen zwischen dem Elektrizitätsversorgungsnetz und den Beleuchtungsanlagen gegen Kostenerstattung erhält. Die Einzelheiten wird der Netzbetreiber mit dem Betreiber der Stadtbeleuchtung direkt vereinbaren.

## § 2

### Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt gestattet dem Netzbetreiber, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege im Sinne von § 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (u.a. Straßen, Wege, Plätze und Brücken), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes nach § 1 Abs. 1 zu benutzen (qualifiziertes Wegenutzungsrecht). Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Anlagen, Einrichtungen und Leitungen, die zum Elektrizitätsversorgungsnetz nach Satz 1 gehören, zugleich aber auch einem überörtlichen Versorgungszweck dienen.
- (2) Benötigt der Netzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes stadteigene Grundstücksflächen, die nicht öffentliche Verkehrswege sind (fiskalische Grundstücke), so wird die Stadt diese zur Nutzung überlassen, soweit dies

mit der derzeitigen oder geplanten Nutzung eines Grundstücks vereinbar ist. Soweit die Nutzung des Grundstücks durch den Netzbetreiber zu einer aktuellen oder künftigen Gebrauchseinschränkung führt, kann die Stadt das Grundstück dem Netzbetreiber – sofern nicht ein Fall des § 12 NAV vorliegt – auf der Grundlage einer Vereinbarung über ein angemessenes Nutzungsentgelt gleichwohl zur Nutzung überlassen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass öffentliche Straßen entwidmet werden. Wird das Elektrizitätsversorgungsnetz schon bei Vertragsschluss auf einem Grundstück betrieben, gelten die bestehenden Nutzungsrechte entsprechend der jeweiligen Vereinbarung fort.

- (3) Für gemäß Abs. 2 genutzte Grundstücksflächen kann die Stadt dem Netzbetreiber auf dessen Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten einräumen. Der Netzbetreiber zahlt dafür an die Stadt ein einmaliges Entgelt in angemessener Höhe, bei dessen Bemessung u. a. der Grundstückswert und der Grad der Beeinträchtigung des Grundstücks Berücksichtigung finden. Die für die Einräumung der Dienstbarkeit sowie für ihre ggf. spätere Löschung anfallenden Kosten trägt das Netzbetreiber.
- (4) Der Standort sowie die bauliche Gestaltung für oberirdische Anlagen werden in beiderseitigem Einvernehmen gewählt. Abweichend von Satz 1 gilt für Kleinanlagen (Baukörper mit einer Grundfläche von unter 10 qm, wie z.B. Trafos und Verteilerkästen) § 6 Abs. 3.
- (5) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen des Netzbetreibers befinden, - ggf. nach Entwidmung - an Dritte zu veräußern, wird die Stadt den Netzbetreiber rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Versorgungsanlagen des Netzbetreibers nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen des Netzbetreibers zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, wenn der Fortbestand der Versorgungsanlagen mit dem Nutzungszweck nach der Grundstücksveräußerung vereinbar ist. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Gestattet die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in ihren öffentlichen Verkehrswegen bzw. über ihr vom Netzbetreiber zu nutzendes Eigentum, weist sie diesen darauf hin, sich mit dem Netzbetreiber über die Leitungsführung zu verstündigen.

§ 3  
Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

- (1) Für die Einräumung des Nutzungsrechts nach § 2 Abs. 1 bezahlt der Netzbetreiber an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang nach Maßgabe der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der Fassung vom 01.11.2006.
- (2) Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:
  - a) bei der Belieferung von Tarifkunden
 

– bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (§ 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird	0,61 ct/kWh
– bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	2,39 ct/kWh
  - b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden
 jeweils zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (3) Liefert Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von dem Netzbetreiber für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet (Stadtgebiet) zu zahlen hat (vgl. § 2 Abs. 6 KAV).
- (4) Der Netzbetreiber zahlt Konzessionsabgaben auch für Stommengen, die über öffentliche Straßen und Verkehrswege an Weiterverteiler geliefert werden, die den Strom ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten, und zwar in der Höhe, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären (vgl. § 2 Abs. 8 KAV).
- (5) Konzessionsabgabenfrei ist der Eigenverbrauch des Netzbetreibers. Im Übrigen sind auch Lieferungen im Konzern des Netzbetreibers konzessionsabgabepflichtig, wenn sie über öffentliche Verkehrswege erfolgen.
- (6) Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, sofern deren Durchschnittspreis (Cent/kWh) im Kalenderjahr (Lieferpreis einschließlich Durchleitungsentgelt) unter dem Durchschnittserlös (Cent/kWh) aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes je-

weils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte/Abnahmestelle des Letztverbrauchers unter Einschluss des Netznutzungsentgeltes durchgeführt (vgl. § 2 Abs. 4 KAV).

- (7) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von dem Netzbetreiber vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25% des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals (also am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Jahres) geleistet. Die vorläufige Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Eine endgültige Abrechnung erfolgt bis spätestens Ende Juli des übernächsten Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde liegenden Daten sowie deren Ermittlung vom Netzbetreiber detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Sollten sich im Laufe eines Jahres Umstände ergeben, die auf eine erhebliche Reduzierung der Konzessionsabgabenzahlung am Ende des Kalenderjahres schließen lassen, werden sich die Vertragspartner über eine entsprechende Reduzierung der Abschlagszahlung abstimmen.
- (8) Der Netzbetreiber wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für das erste Vertragsjahr (Kalenderjahr) und danach alle fünf Kalenderjahre durch einen Wirtschaftsprüfer nach Wahl der Stadt auf eigene Kosten die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabrechnung überprüfen und testieren lassen. Das Ergebnis der Prüfung mit Begründung wird der Stadt übergeben. Die Stadt kann eine Prüfung der Jahresabrechnung ebenfalls bei einer Änderung der Berechnungsgrundlagen verlangen, ferner kann sie jederzeit eine Prüfung verlangen, wenn sie die Kosten dafür übernimmt.
- (9) Die Stadt erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch in Höhe des gesetzlich jeweils zulässigen Höchstsatzes von derzeit 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang (bzw. auf die Netzentgelte) im Stadtgebiet. Der Nachlass wird in der Rechnung offen ausgewiesen. Entsprechendes gilt für Eigenbetriebe sowie Eigengesellschaften der Stadt. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Dritten im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
- (10) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen über eine Anpassung zu verhandeln.

## § 4

### Verwaltungskostenbeiträge

Der Netzbetreiber zahlt an die Stadt angemessene Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt beziffert ihren zusätzlichen Aufwand im konkreten Fall im Sinne einer nachprüfbaren Rechnung. Das Recht der Stadt, nach der jeweils geltenden Gebührenordnung Gebühren für die Erteilung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse etc. zu erheben, bleibt unberührt.

## § 5

### Erdverkabelung

- (1) Der Netzbetreiber führt innerhalb von im Zusammenhang bebauten Gebieten, insbesondere bei Neubau- und Stadtsanierungsmaßnahmen bei Erneuerungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes im Bereich der Nieder- und Mittelspannung, eine Erdverkabelung durch.
- (2) Absatz 1 gilt für Erneuerungen von Hochspannungsleitungen entsprechend, wobei der Netzbetreiber die Erdverkabelung verweigern kann, soweit er nachweist, dass ihm die Erdverkabelung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Als wirtschaftlich unzumutbar gilt die Erdverkabelung von zu erneuernden Hochspannungsleitungen auch dann, wenn die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten einer technisch vergleichbaren Freileitung überschreiten. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen der Stadt muss die Begründung der Ablehnung auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche konkreten Maßnahmen und damit verbundene Kosten zur Erdverkabelung erforderlich wären; die Begründung sowie Ergänzungen derselben können nachgefordert werden. Die Kosten für dieses Verfahren trägt der Netzbetreiber.
- (3) Sollte der Netzbetreiber nachweisen, dass ihm die Erdverkabelung bei der Erneuerung von Hochspannungsleitungen nach den vorstehenden Regelungen insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, so hat der Netzbetreiber die Erdverkabelung dennoch vorzunehmen, wenn die Stadt dies fordert und die tatsächlichen Mehrkosten soweit ausgleicht, dass die Erdverkabelung für das Netzbetreiber wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat der Stadt vor Durchführung der Maßnahme diesen Mehrkostenanteil verbindlich zu benennen. Hierzu legt der Netzbetreiber der Stadt eine nachvollziehbare Kalkulation vor.

- (4) Für die Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen gilt § 43 h EnWG mit der Maßgabe, dass eine Erdverkabelung auch dann vorzunehmen ist, wenn die gesetzliche Kostengrenze überschritten wird, die Stadt jedoch die darüber hinausgehenden Kosten ausgleicht. Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 6

### Abstimmung zwischen Netzbetreiber und Stadt über Baumaßnahmen

- (1) Die Vertragspartner stellen unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten einen Zeitplan für jedes Kalenderjahr auf, in dem die vorläufig geplanten Bauvorhaben beider Vertragspartner aufgeführt werden, insbesondere:

- Sanierung und Ausbau des Elektrizitätsversorgungsnetzes,
- Aufstellung und Umsetzungsschritte von Bauleitplänen sowie
- Straßenbaumaßnahmen der Stadt.

Ausgenommen sind Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5.

Die Stadt erhält im Rahmen einvernehmlich abzustimmender Nutzungsbedingungen einen kostenlosen online-Zugriff auf das aktuelle Planwerk des Netzbetreibers für das gesamte Konzessionsgebiet („Bestandsplanwerk“). Der Netzbetreiber wird den von der Stadt jeweils angemeldeten Mitarbeitern den Zugriff nach Fertigstellung des Systems und nach Einigung über die Nutzungsbedingungen unverzüglich einräumen.

- (2) Der Netzbetreiber wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie ihrer berechtigten Belange, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz, berücksichtigen. Vor der Durchführung von Arbeiten am Elektrizitätsversorgungsnetz auf bzw. in öffentlichen Verkehrswegen der Stadt (vgl. § 2 Abs. 1) wird der Netzbetreiber rechtzeitig die Zustimmung der Stadt (Straßenbaulastträger) unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von in der Regel 20 Arbeitstagen einholen, soweit nicht nach Abs. 3, 4 oder 5 abweichende Verfahren vorgesehen sind. Der Netzbetreiber wird die Durchführung der Maßnahme, insbesondere den Trassenverlauf von Leitungen, mit der Stadt (Straßenbaulastträger) abstimmen. Die Stadt (Straßenbaulastträger) wird den Netzbetreiber bei der Trassenfindung unterstützen. Nach der endgültigen Trassenabstimmung erstellt der Netzbetreiber einen hinreichend aussagekräftigen Trassenplan der betroffenen öffentlichen Verkehrswägen. Diesen Trassenplan fügt der Netzbetreiber dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung bei. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn (i) seit der Fertigstellung der Straßenbauten weniger als fünf Jahre vergangen sind oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenste-

hen und (ii) der Netzbetreiber nicht nachweist, dass die Aufgrabung zur Erfüllung der Versorgungspflicht unerlässlich ist.

- (3) Sofern für den Bau von oberirdischen Kleinanlagen i.S.v. § 2 Abs. 4 eine Sondernutzungsgenehmigung ausnahmsweise nicht erforderlich ist, genügt eine Anzeige an die Stadt (Straßenbaulastträger). Der Anzeige, der ein hinreichend aussagekräftiger Lageplan beizufügen ist, ist der Stadt (Straßenbaulastträger) rechtzeitig vor Baubeginn (möglichst mindestens 14 Arbeitstage) in Textform zuzuleiten. Widerspricht die Stadt der Baumaßnahme nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen, gilt die Zustimmung als erteilt. Widerspricht die Stadt (Straßenbaulastträger) der Durchführung der Arbeiten, gilt der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 2 S. 2. In Eilfällen, die von dem Netzbetreiber als solche zu kennzeichnen sind, z.B. im Zusammenhang mit der Herstellung eines Kundenanschlusses, beträgt die Widerspruchsfrist der Stadt 3 Arbeitstage.
- (4) Bei Baumaßnahmen von geringer Dauer (Tagesbaustellen) genügt eine Anzeige an die Stadt (Straßenbaulastträger), die der Stadt in der Regel mindestens 5 Arbeitstage vor Durchführung der Maßnahme in Textform zu übermitteln ist.
- (5) Sofern Arbeiten des Netzbetreibers auf öffentlichen Verkehrswegen der Stadt der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden an seinem Elektrizitätsversorgungsnetz dienen, so sind diese auch ohne vorherige Anzeige oder Zustimmung zulässig. Die Stadt (Straßenbaulastträger) ist hierüber unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag, in Textform zu benachrichtigen.
- (6) Ist eine statische Berechnung für die Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, ihre Befestigungen an Ingenieurbauwerken selbst, für Bauhilfsmaßnahmen sowie Bauverfahren erforderlich, legt der Netzbetreiber die Berechnung in geprüfter Form der Stadt (Straßenbaulastträger) vor.
- (7) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als notwendig beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von dem Netzbetreiber rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Wird die Stadt von Dritten wegen der Durchführung von Bauarbeiten auf Zahlung von Entschädigungen in Anspruch genommen, stellt der Netzbetreiber sie davon frei bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen, soweit diese rechtlich begründet waren und der Netzbetreiber den Schaden selbst oder durch von ihm eingesetzte Dritte verursacht hat.

- (8) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Netzbetreiber trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt der Netzbetreiber die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie als seine Baumaßnahme.
- (9) Der Netzbetreiber hat auf eigene Kosten bei Bauarbeiten die jeweils betroffenen Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach sachgemäßen Weisungen der Stadt zu sichern und in den bei Beginn der Bauarbeiten bestehenden Zustand zu versetzen. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter.
- (10) Unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Netzbetreiber auf eigene Kosten die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Der Netzbetreiber darf die Arbeiten nur selbst ausführen oder von einer zuverlässigen, geeigneten Fachfirma ausführen lassen; er ist verpflichtet, Arbeiten zu überwachen und die Ordnungsgemäßigkeit der Arbeiten zu überprüfen.
- (11) Nach der Neuverlegung, der Umlegung oder dem Austausch von Einbauten oder Leitungen hat der Netzbetreiber deren Lage zu erfassen und unverzüglich in das Bestandsplanwerk zu übernehmen.
- (12) Nach Beendigung der vom Netzbetreiber auf den öffentlichen Verkehrswegen der Stadt ausgeführten Bauarbeiten findet innerhalb von drei Kalenderwochen nach der Mitteilung des Netzbetreibers an die Stadt (Straßenbaulastträger) über die Beendigung der Bauarbeiten (Fertigstellungsanzeige) eine gemeinsame Besichtigung (Abnahme) statt, sofern die Stadt (Straßenbaulastträger) nicht in Textform auf die Abnahme verzichtet. Über die Besichtigung wird eine von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. In diese Niederschrift werden festgestellte Mängel aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über das Vorliegen von Mängeln dokumentiert. Festgestellte Mängel (ggf. nach gerichtlicher Klärung) sind vom Netzbetreiber auf eigene Kosten unverzüglich und in angemessener Frist zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Netzbetreibers beseitigen zu lassen; § 637 BGB gilt entsprechend. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Nachabnahme statt.

- (13) Der Anspruch der Stadt auf Wiederherstellung des vorherigen bzw. eines gleichwertigen Zustands sowie der Anspruch auf Zahlung des für die Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages verjähren in 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten; wurde keine Abnahme durchgeführt, beginnt die Frist einen Monat nach Eingang der Fertigstellungsanzeige.
- (14) Die Stadt wird bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und der gleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen des Netzbetreibers vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem Netzbetreiber zu erfragen ist. Die Parteien werden prüfen, ob und inwieweit der Hinweis durch Informationsmaterial des Netzbetreibers ergänzt werden kann.
- (15) Der Netzbetreiber kann auf eigene Kosten ein (teilweise) interaktives online-Portal entwickeln, das für die Durchführung des Anzeige- und Zustimmungsverfahrens nach den Abs. 2-5 und Abs. 12 und zur Abstimmung eigener Maßnahmen mit Maßnahmen Dritter (siehe Satz 3) geeignet ist und bei der Stadt – im Vergleich zu den in Abs. 2-5 und Abs. 12 beschriebenen Verfahren - nicht zu nennenswertem Mehraufwand führt. Ein Mehraufwand ist nicht nennenswert, wenn zu erwarten ist, dass sich ein anfänglicher Mehraufwand (z.B. für Schulung) innerhalb vertretbarer Zeit amortisiert. Wenn ein solches online-Portal besteht, sind die vorgenannten Anzeige- und Zustimmungsverfahren darüber durchzuführen. Mit dem Portal wird weitergehend angestrebt, dass der Netzbetreiber, die Stadt sowie alle anderen Leitungsträger, die über Leitungsnetze im städtischen Straßenraum verfügen (u.a. Telekom, EWE Netze, Kabel Deutschland, bremenports) ihre Maßnahmen weitestgehend in das Portal einstellen und um Stellungnahmen bitten können. Die Konzeption des Portals durch den Netzbetreiber wird mit den wesentlichen Beteiligten – in den bedeutenden Funktionalitäten einvernehmlich – abgestimmt. Es wird eine – gegenüber dem Status Quo – mittel- bis langfristig weitestgehend kostenneutrale Nutzung für die wesentlichen Beteiligten angestrebt.
- (16) Die Verpflichtung des Netzbetreibers, alle für die jeweilige Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen in den jeweils dafür vorgesehenen Verfahren zu beschaffen, bleibt unberührt.

## § 7

Baumschutz und Baumpfanzungen

- (1) Bei allen Baumaßnahmen und Entscheidungen, bei denen mittel- oder unmittelbar Baumbestand im Stadtgebiet und/oder nach der jeweils gültigen Baumschutzverordnung geschützter Baumbestand (öffentliche und private Bäume) betroffen sein könnte, ist dem Schutz und Erhalt dieser Bäume Vorrang einzuräumen. Die jeweils gültige Bremische Baumschutzverordnung, die DIN 18920, die RAS LP 4 sowie die ZTV-Baumpflege sind zu beachten.
- (2) Sind Bäume im Stadtgebiet und/oder geschützter Baumbestand von einer Baumaßnahme des Netzbetreibers betroffen, informiert der Netzbetreiber die untere Naturschutzbehörde und den Umweltbetrieb Bremen vor Beginn der Maßnahme in Textform (Baustellenplan mit Kurzerläuterung in digitaler Form) über die geplante Maßnahme.
- (3) Ist von der Baumaßnahme des Netzbetreibers nach der Baumschutzverordnung geschützter Baumbestand betroffen, hat der Netzbetreiber auf seine Kosten eine(n) öffentlich bestellte(n) und vereidigte(n) Baumsachverständige(n) bei der Durchführung von Erdarbeiten hinzuzuziehen, der/die die Maßnahmen im Kronentraufenbereich des geschützten Baumbestands begleitet und dokumentiert. Diese Dokumentation ist mindestens 10 Jahre zur Einsichtnahme durch die Naturschutzbehörde aufzubewahren.
- (4) Der Netzbetreiber hat den Hinweis, dass das Beschädigen, Zerstören oder Entfernen eines geschützten Baumes eine Ordnungswidrigkeit gemäß der Baumschutzverordnung darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann sowie daraus resultierend Ersatzpflanzungen erforderlich werden, in Verträge mit Dritten über Baumaßnahmen aufzunehmen.
- (5) Müssen durch Baumaßnahmen des Netzbetreibers Bäume im Stadtgebiet beseitigt werden, hat der Netzbetreiber der Stadt die Kosten für eine Ersatzpflanzung zu ersetzen. Das gilt auch, wenn durch Baumaßnahmen des Netzbetreibers Bäume im Stadtgebiet so stark geschädigt werden, dass diese nicht mehr ihre Funktion als Straßenbaum/Parkbaum erfüllen können. Derartige Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. In den vorgenannten Fällen ist durch den Netzbetreiber ein Baumwertgutachten nach der „Methode Koch“ („Aktualisierte Gehölzwerttabellen“ in der jeweils neuesten Auflage, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe) durch eine(n) öffentlich bestellte(n) und vereidigte(n) Baumsachverständige(n) zu erstellen. Der ermittelte Betrag, mindestens jedoch derzeit 1.600,00 € je Baum, ist durch eine Zahlung an die Stadt, vertreten durch das Sondervermögen Infrastruktur - Teilbereich Grün - beim Senator

für Umwelt, Bau und Verkehr, abzulösen. Nach 5 Jahren findet eine Prüfung der Ange- messenheit des in Satz 5 genannten Betrages mit ggf. anschließender Betragsanpas- sung statt.

- (6) Bei Baumneupflanzungen oder Leitungsverlegungen in der Nähe von Bäumen soll ein Mindestabstand von 2,0 m zwischen äußerer Leitungsbahn und Baummitte eingehalten werden. Geringere Abstände erfordern in der Regel speziellen Leitungsschutz.
- (7) Werden Leitungen durch Bäume beschädigt, die bei Verlegung der Leitung bereits vorhanden waren, hat der Netzbetreiber auf seine Kosten für den erforderlichen Leitungs- schutz zu sorgen. Müssen solche Bäume aufgrund einer Beschädigung nach Satz 1 be- seitigt werden, gilt Abs. 5 entsprechend.
- (8) Bäume, die bereits über Leitungen stehen (z.B. über Leitungen, die unterirdisch unter vorhandenen Bäumen durchschossen wurden) und durch Krankheit gefällt werden mussten oder durch Naturgewalten zerstört wurden, können von der Stadt durch neue Bäume an gleicher Stelle ersetzt werden. Sollte gem. Abs. 6 Satz 2 ein spezieller Leitungs- schutz erforderlich sein, trägt der Netzbetreiber hierfür die Kosten, sofern der nun entfernte Baum bei Verlegung der Leitung bereits vorhanden war. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten.

## § 8

### Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte können eine Umlegung oder Änderung der in ihren öffentlichen Verkehrswegen verlegten Anlagen und Einrichtungen des Elektrizi- tätsvorsorgungsnetzes verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Öffentli- ches Interesse liegt beispielsweise auch vor, wenn Infrastruktureinrichtungen der Stadt oder von Gesellschaften, an denen die Stadt maßgeblich beteiligt ist (z.B. die Abwas- serbeseitigungsanlagen oder das Schienennetz der BSAG), die Umlegung oder Ände- rung erforderlich machen, ebenso bei der Straßenneugestaltung einschließlich der Be- pflanzung. Der Netzbetreiber wird einem entsprechenden Verlangen nachkommen, wenn der Umlegung oder Änderung nicht zwingende technische Gründe entgegenste- hen und - im Falle eines Umlegungs- oder Änderungsverlangens, das von dem von der Stadt beauftragten Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlagen gestellt wurde -, mit diesem eine Einigung über eine betriebswirtschaftlich angemessene Verteilung der Fol- gekosten nach Maßgabe von Abs. 2 d) Sätze 2-4 erzielt wurde (Folgepflicht).

(2) Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen des Netzbetreibers erforderlich, die der Versorgung des Stadtgebietes mit elektrischer Energie dienen, so gilt Folgendes:

- a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung oder eine Leitungsschutzmaßnahme auf Veranlassung des Netzbetreibers im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie, so trägt der Netzbetreiber die entstehenden Kosten.
- b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadt, so trägt während der ersten 3 Jahre nach Inbetriebnahme der betreffenden Stromversorgungsanlagen die Stadt die Kosten zu 100%; ab dem 4. Jahr bis zur Vollendung des 10. Jahres tragen die Stadt und der Netzbetreiber die Kosten im folgenden Verhältnis:

<b>Jahr</b>	<b>Stadt</b>	<b>Netzbetreiber</b>
4	49%	51%
5	42%	58%
6	35%	65%
7	28%	72%
8	21%	79%
9	14%	86%
10	7%	93%

Danach trägt der Netzbetreiber die Kosten allein. Eine Veranlassung durch die Stadt liegt auch dann vor, wenn die Stadt oder eine Gesellschaft der Stadt oder der Freien Hansestadt Bremen (Land) gemeinsam mit Dritten (z.B. Eisenbahn, anderer Straßenbaulastträger) eine im öffentlichen Interesse liegende Maßnahme durchführt.

- c) Sofern kein Fall des § 7 Abs. 8 vorliegt, gilt die Kostenverteilung nach lit. b) entsprechend, wenn Baumpflanzungen, die auf Veranlassung der Stadt vorgenommen werden, speziellen Leitungsschutz erfordern, weil ein Mindestabstand von 2,0 m zwischen äußerer Leitungsbahn und Baummitte nicht eingehalten werden kann.
- d) Dem Netzbetreiber steht es frei, mit Eigentümern/Betreibern anderer Infrastruktureinrichtungen („Drittbetreiber“) Vereinbarungen über die Teilung von Folgekosten zu treffen. Derartige Vereinbarungen dürfen indes weder mittelbar noch

unmittelbar (etwa aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Drittbetreiber) zu einem wirtschaftlichen Nachteil für die Stadt führen. Wenn sich der Netzbetreiber mit dem Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlagen über die Aufteilung von Folgekosten dergestalt einigt, dass eine betriebswirtschaftlich angemessene Verteilung der Folgekosten vorgenommen wird, ist ein wirtschaftlicher Nachteil für die Stadt nicht anzunehmen, wenn die auf den Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlagen in einem Zeitraum von fünf Kalenderjahren insgesamt entfallenden Folgekosten nicht höher als durchschnittlich 100.000 € pro Jahr sind. Sofern in Wegenutzungs- und/oder Konzessionsverträgen zwischen der Stadt und dem Netzbetreiber in Bezug auf andere Netze im Vertragsgebiet vergleichbare Regelungen enthalten sind, ist der vorgenannte Betrag der (einmalige) Höchstbetrag unter sämtlichen Verträgen (eine Kumulation findet nicht statt). Der Netzbetreiber wird der Stadt derartige Vereinbarungen unverzüglich zur Kenntnis geben.

(3) Sofern und soweit

- a) ein Dritter gesetzlich zur vollständigen oder anteiligen Übernahme der Folgekosten des Netzbetreibers verpflichtet ist, oder
- b) der Stadt wegen der Folgekosten des Netzbetreibers Ersatzansprüche gegen einen Dritten zustehen, oder
- c) ein Dritter – z.B. ein an der Veränderung Interessierter – Zuschüsse zu den Folgekosten des Netzbetreibers leistet,

wird die Stadt diese Mittel in Anspruch nehmen und zur – ggf. anteiligen – Bezahlung der Folgekosten des Netzbetreibers verwenden. Sofern und soweit Folgekosten des Netzbetreibers im Rahmen von Fördermaßnahmen des Staates oder der Europäischen Union ansatz- und erstattungsfähig sind, wird die Stadt diese Folgekosten gegenüber dem Zuwendungsgeber in Ansatz bringen.

(4) Der Netzbetreiber soll frühzeitig – bereits im Stadium der Entwurfsplanung – in Planungsverfahren über Straßenbaumaßnahmen eingebunden werden. Ziel der frühzeitigen Einbindung ist – wenn möglich – die Vermeidung einer Leitungsumlegung bzw. die Minimierung der damit verbundenen Kosten. Die für die Planung zuständigen Stellen bei der Stadt werden die von dem Netzbetreiber bekannt zu gebenden Ansprechpartner rechtzeitig informieren und in das Planungsverfahren einbeziehen. Die Stadt stellt dem Netzbetreiber die Entwurfsplanung zur Verfügung. Innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens einen Monat nach Übergabe der Entwurfsplanung an den Netzbetreiber nennt dieser der Stadt die Kosten für Leitungsumlegungen, die im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme erforderlich werden, sowie ihre voraussichtliche Dauer; die Pflicht besteht nur, soweit die Stadt zur (anteiligen) Kostentragung verpflichtet ist.

- (5) Die Stadt kann eine Umlegung von Versorgungsanlagen des Netzbetreiber verlangen, sofern sie beabsichtigt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen des Netzbetreibers befinden, - ggf. nach Entwidmung - an Dritte zu veräußern und der Fortbestand der Versorgungsanlagen mit dem Nutzungszweck nach der Grundstücksveräußerung nicht vereinbar ist. Wird das Grundstück innerhalb von drei Jahren nach Umlegung oder Änderung der Leitungen für eine privatrechtliche Nutzung an einen Dritten veräußert oder war dem Netzbetreiber auf dem zu veräußernden Grundstück eine Dienstbarkeit eingeräumt worden, trägt die Stadt die Kosten, wobei sich der Netzbetreiber jedoch den Vorteilsausgleich nach Maßgabe der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ anrechnen lassen muss. In allen anderen Fällen gilt für die Kostenverteilung Abs. 2 lit. b).
- (6) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungseinrichtungen nach Abs. 1 oder Abs. 5 zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an den Netzbetreiber.
- (7) Auf Verlangen der Stadt ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Betrieb von Versorgungseinrichtungen vorübergehend zu unterbrechen, wenn dies aus zwingenden Gründen wegen Bauarbeiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist. In diesen Fällen steht dem Netzbetreiber kein Anspruch auf Entschädigung zu.

## § 9

### Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen

- (1) Werden Teile des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung samt Zubehör einschließlich Umspannstationen – soweit diese Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers stehen - nicht mehr vom Netzbetreiber genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch das Netzbetreiber voraussichtlich nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten des Netzbetreibers nach folgender Maßgabe verlangen:
  - a) Die Beseitigung oberirdischer Anlagen kann die Stadt stets verlangen.
  - b) Die Beseitigung von unterirdischen Anlagen kann die Stadt verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern und die Beseitigung der Anlagen verhältnismäßig ist.

Die Verjährung von Beseitigungsansprüchen ist während der Laufzeit dieses Vertrages gehemmt. Das gilt nicht für Beseitigungsansprüche, die bei Vertragsbeginn bereits verjährt waren.

- (2) Alle Anlagen, die im Konzessionsgebiet am 01. Januar 1995 von dem Netzbetreiber betrieben oder nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurden, bleiben im Eigentum des Netzbetreibers und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Für die Eigentumsverhältnisse an anderen (Alt-)Anlagen gelten die §§ 93-95 BGB.
  
- (3) Der Netzbetreiber hat alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein der in seinem Eigentum stehenden Anlagen oder Anlagenteile im Sinne dieses Paragraphen entstehen. Vom Netzbetreiber aus der Nutzung genommene Anlagen sowie schon vor Abschluss dieses Vertrages nicht genutzte Anlagen – soweit diese dem Netzbetreiber bekannt sind - sind vom Netzbetreiber zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk nach § 6 Abs. 1 anzugeben.

## § 10

### Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes entstehen. Soweit der Schaden in der Sphäre des Netzbetreibers entstanden ist und es auf sein Verschulden ankommen sollte, bleibt eine diesbezüglich gegebenenfalls bestehende sekundäre Darlegungslast unberührt.
  
- (2) Der Netzbetreiber wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes ergeben. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem Netzbetreiber abstimmen. Insbesondere wird die Stadt Schadenersatzansprüche Dritter nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber anerkennen. Soweit nicht der Netzbetreiber selbst etwaige Prozesse wegen Schadenersatzansprüchen Dritter führen kann, übernimmt er gleichwohl im Innenverhältnis die Prozessführung einschließlich der der Stadt etwa entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung und –verteidigung; bei der Prozessführung wird der Netzbetreiber das Benehmen mit der Stadt herstellen.
  
- (3) Die Stadt haftet dem Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Beschädigungen an dessen Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Haftung ist – mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf den Sachzeitwert der Anlagen und Einrichtungen zum Zeitpunkt der Beschädigung beschränkt.

## § 11

### Information über das Netz und seine Entwicklung

- (1) Der Netzbetreiber legt der Stadt erstmals Ende 2015, sodann alle fünf Jahre, seine Fünfjahresplanung für die Netzerneuerung vor. Gleichzeitig legt der Netzbetreiber der Stadt einen Bericht über die in dem vorangegangenen Fünfjahreszeitraum durchgeführten Netzerneuerungsmaßnahmen vor. Die Vorlage erfolgt unentgeltlich, solange und sofern diese Berichte von dem Netzbetreiber ohnehin erstellt wurden, anderenfalls erfolgt die Erstellung und Vorlage gegen Kostenerstattung.
- (2) Der Netzbetreiber legt der Stadt ferner die Berichte vor, die er für die Bundesnetzagentur anfertigt, insbesondere Berichte nach § 14 EnWG und den Monitoring-Bericht (ggf. jeweils um Daten, die Informationen über Dritte enthalten, geschwärzt); diese Berichte sind der Stadt unverzüglich nach Übermittlung an die Bundesnetzagentur vorzulegen. Auch sofern die Bundesnetzagentur nicht die Vorlage eines Berichts nach § 14 EnWG verlangt, teilt der Netzbetreiber der Stadt am Anfang eines jeden Kalenderjahres schriftlich oder in Textform die Netzverluste im vorangegangen Kalenderjahr mit.
- (3) Auf Verlangen der Stadt und gegen Kostenübernahme erstellt der Netzbetreiber weitergehende Berichte, sofern und soweit sich die Parteien über das Format und den Inhalt verständigt haben.

## § 12

### Vertragsdauer und Kündigungsrecht

- (1) Vorbehaltlich einer Kündigung nach den Abs. 2 bis 4 hat dieser Vertrag eine Laufzeit von 19 Jahren. Er beginnt am 01. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2033. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag außerordentlich
  - a) mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen, wenn Änderungen der Beteiligungsverhältnisse eintreten, die bei dem Netzbetreiber einen "Change of Control" bewirken. Dieser Tatbestand ist gegeben, wenn die bisherige (auch mittelbare) Mehrheitsbeteiligung am Grund- oder Stammkapital des Netzbetreibers nach Kapital und/oder Stimmen auf einen Gesellschafter übergeht, der nicht mit der EWE AG i.S.v. § 15 AktG verbunden ist; oder

- b) ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netzbetreibers gestellt und nicht innerhalb von sechs Wochen abgelehnt oder wieder zurückgenommen wird.

Der Netzbetreiber hat insoweit relevante Veränderungen der Stadt unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Regelung mitzuteilen. Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Stadt die Kündigung nicht spätestens sechs Monate nach Zugang der ordnungsgemäßen Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber schriftlich erklärt hat.

(3) Sofern

- a) der Netzbetreiber oder ein mit dem Netzbetreiber verbundenes Unternehmen außer diesem Wegenutzungsvertrag weitere Wegenutzungsverträge bzw. Konzessionsverträge für die Bereiche Strom-, Gas-, Wasser- oder FernwärmeverSORGUNG („Andere Netzverträge“) mit der Stadt und/oder der Seestadt Bremerhaven abgeschlossen hat und die Stadt und/oder die Seestadt Bremerhaven einen der Anderen Netzverträge kündigt („Stadt-Kündigung“) oder
- b) einer der Anderen Netzverträge ohne Kündigung vorzeitig beendet, unwirksam oder undurchsetzbar wird,

steht dem Netzbetreiber ein Kündigungsrecht in Bezug auf diesen Vertrag zu („Netzbetreiber-Kündigung“). Der Netzbetreiber kann die Netzbetreiber-Kündigung nur innerhalb von zwei Monaten (i) nach Zugang der Stadt-Kündigung bzw. (ii) nach der rechtskräftigen Feststellung der vorzeitigen Beendigung, der Unwirksamkeit oder der Undurchsetzbarkeit eines Anderen Netzvertrages aussprechen. Die Netzbetreiber-Kündigung wird 24 Monate nach ihrem Zugang bei der Stadt wirksam; dabei wird der Monat, in dem der Zugang erfolgt, nicht mitgezählt. Eine Netzbetreiber-Kündigung ist jedoch nicht zulässig, wenn (i) ein Anderer Netzvertrag durch die Stadt oder die Seestadt Bremerhaven außerordentlich gekündigt worden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Kündigung nach der jeweiligen „change of control“\_Klausel, (ii) ein Anderer Netzvertrag einvernehmlich beendet wurde, (iii) der Konzessionsvertrag über die Wasserversorgung in Bremen durch Zeitablauf geendet hat oder (iv) ein mit dem Netzbetreiber verbundenes Unternehmen den Konzessionsvertrag über die Wasserversorgung in Bremerhaven zu dem Zeitpunkt, in dem der Konzessionsvertrag über die Wasserversorgung in Bremen endet, gekündigt hat.

- (4) Für den Fall, dass der Netzbetreiber oder ein mit dem Netzbetreiber verbundenes Unternehmen einen (oder mehrere) der Anderen Netzverträge nach einer Vorschrift kündigt, die dem vorstehenden Absatz 3 entspricht, ohne aber diesen Vertrag zu kündigen, steht der Stadt ein zeitlich nachfolgendes Kündigungsrecht in Bezug auf diesen Vertrag zu („Stadt-Kündigung II“). Die Stadt kann die Stadt-Kündigung II nur innerhalb von zwei Monaten aussprechen; die Zwei-Monatsfrist beginnt mit Zugang der Kündigung des Anderen Netzvertrages durch den Netzbetreiber bei der Stadt bzw. bei der Seestadt Bremerhaven. Die Kündigung dieses Vertrages durch die Stadt wird zu demselben Zeitpunkt wirksam wie die Kündigung des Anderen Netzvertrages durch den Netzbetreiber bzw. ein mit ihm verbundenes Unternehmen.

### § 13

#### Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

- (1) Der Netzbetreiber kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise auf Gesellschaften übertragen, an denen er mehrheitlich beteiligt ist. Die Zustimmung wird nur verweigert, wenn gegen die Übertragung begründete Bedenken bestehen.
- (2) Überträgt der Netzbetreiber Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger, und liegt kein Fall des Abs. 1 vor, gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. § 14 bleibt unberührt.

### § 14

#### Übereignung oder Belastung von Netzbestandteilen durch den Netzbetreiber

- (1) Sollte der Netzbetreiber das Eigentum am Elektrizitätsversorgungsnetz oder an einzelnen Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen desselben an einen Dritten übertragen oder zu Gunsten eines Dritten belasten wollen, so hat es dies der Stadt mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzugeben. Der Netzbetreiber sichert zu, im Fall der Übereignung oder Belastung sowie der hierauf gerichteten Verpflichtung alle Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, damit die Stadt die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Rechte, insbesondere das Kaufrecht nach § 16, auch gegenüber diesem Dritten ohne rechtlichen Nachteil geltend machen und durchsetzen kann. Das Netzbetreiber wird einen entsprechenden Vertrag nur nach Zustimmung der Stadt abschließen. Eine Verpflichtung der Stadt zur Zustimmung besteht nicht. Veräußerungen von einzelnen Bestandteilen des Elektrizitätsversorgungsnetzes sind zustimmungsfrei möglich, sofern das Netz der allgemeinen Versorgung als solches erhalten bleibt.

- (2) Sind der Dritte und der Netzbetreiber keine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes, steht der Stadt ein Ankaufsrecht entsprechend § 16 dieses Vertrages zu. Die Vertragspartner regeln in diesem Fall die Nutzungsrechte des Netzbetreibers an den betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes bis zum Ablauf dieses Wegenutzungsvertrages in einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Fall einer gesetzlichen Pflicht zur Übereignung.

### § 15

#### Informationspflichten

- (1) Der Netzbetreiber stellt der Stadt alle in Abs. 2 genannten Unterlagen und Daten unentgeltlich zu den folgenden Zeitpunkten zur Verfügung: im Fall der Beendigung des Vertrages nach § 12 Abs. 1 drei Jahre vor Vertragsende bzw. zu dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt (zurzeit in § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG geregelt). Im Fall einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, insbesondere auf Grund von § 12 Abs. 2 oder § 12 Abs. 3, stellt der Netzbetreiber der Stadt die in Abs. 2 genannten Unterlagen und Daten unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung zur Verfügung.
- (2) Der Netzbetreiber hat der Stadt alle erforderlichen Daten zu überlassen, die das Elektrizitätsversorgungsnetz betreffen. Die Informationspflicht umfasst insbesondere:
- a) Anzahl der von § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfassten Anlagegüter, aufgeteilt nach Kategorien;
  - b) Altersstruktur der Anlagegüter des Elektrizitätsversorgungsnetzes des jeweiligen Konzessionsgebiets (originäre historische Anschaffungs-/Herstellungsjahre);;
  - c) Art und Besonderheiten des Elektrizitätsnetzes (z.B. verbaute Materialien) und der sonstigen Anlagegüter;
  - d) Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden;
  - e) Strukturdaten gem. § 27 Abs. 2 StromNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere
    - (i) die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,

- (ii) die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
- (iii) die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz und Umspannenebene,
- (iv) die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- (v) die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahrs,
- (vi) die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahrs und
- (vii) die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahrs;
- f) das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden);
- g) ein Verzeichnis der Grundstücke sowie der schuldrechtlichen und dinglichen Grundstücksbenutzungsrechte des Netzbetreibers, die der örtlichen Versorgung bzw. deren Sicherung dienen, soweit dem Netzbetreiber die Grundstücke und Rechte bekannt sind;
- h) weitergehende Informationen, zu deren Überlassung nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze und dazu ergangenen Ausführungsvorschriften und/oder der Rechtsprechung eine Pflicht besteht.

Die Informationen müssen sich jeweils auf dem Stand zum Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Netzbetreibers befinden.

- (3) Die Stadt erhält die Daten nach Abs. 2 unentgeltlich in einem üblichen Datenformat. Auf Anforderung der Stadt ist der Netzbetreiber verpflichtet, ergänzende Informationen zu übergeben, soweit der Netzbetreiber seine Informationspflicht nicht vollständig erfüllt hat.
- (4) Der Netzbetreiber hat die Stadt über wesentliche oder besondere Vorfälle im Netzbetrieb, insbesondere Störungen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren.
- (5) Der Netzbetreiber unterrichtet die Stadt unverzüglich, wenn behördliche oder gerichtliche netzbezogene Maßnahmen gegen den Netzbetreiber eingeleitet werden, die für den wirtschaftlichen und technischen Netzbetrieb von Bedeutung sind. In gleicher Weise berichtet das Netzbetreiber der Stadt vom Ergebnis dieser Ermittlungen. Diese Unterrichtungen haben schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Diese Verpflichtungen bestehen bei regulierungsbehördlichen Maßnahmen nur, soweit ein Verstoß des Netzbetreibers gegen Rechtsnormen behauptet wird.

- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen, Stillschweigen zu bewahren, diese Daten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwerten. Dies gilt nicht für eine Rechtsverfolgung in eigener Sache. Dies gilt auch nicht, soweit die Daten in Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- bzw. Informationspflicht oder zur Vorbereitung einer Entscheidung über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 EnWG weiter gegeben werden.

## § 16

### Übernahme des Elektrizitätsversorgungsnetzes durch die Stadt

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Beendigung dieses Vertrages das im Eigentum des Netzbetreibers stehende Elektrizitätsversorgungsnetz (die Leitungen i.S.v. § 1 Abs. 8) käuflich zu erwerben.
- (2) Macht die Stadt von dem Ankaufsrecht nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie berechtigt und verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Leitungen des Netzbetreibers zu übernehmen, die zum Elektrizitätsversorgungsnetz gehören. Soweit Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes zugleich einem überörtlichen Versorgungszweck dienen, gehören auch diese zum Übernahmegenstand.
- (3) Für den Fall der Übernahme des Netzes haben die Vertragspartner gemeinsam ein Entflechtungskonzept zu erarbeiten. Das Konzept muss auf eine die Versorgungssicherheit wahrende, Investitions- und Betriebskosten minimierende, diskriminierungsfreie und effiziente Entflechtung ausgerichtet sein, welche eine klare Zuordnung von Verantwortungsbereichen für die Netzbetriebe gewährleistet. Für die Kostenverteilung gelten folgende Grundsätze: Der Netzbetreiber trägt die Kosten der Herauslösung des Netzes. Weiter trägt er die Kosten für die Verbindung der bei ihm verbleibenden Netzteile zu einem neuen Netz. Soweit die Stadt dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch den Netzbetreiber gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.
- (4) Für das Elektrizitätsversorgungsnetz ist ein nach den dann geltenden Rechtsnormen und/oder der dazu ergangenen Rechtsprechung angemessener Kaufpreis zu zahlen. Sollte es für die Kaufpreisbemessung auf den tatsächlichen technischen Erhaltungszustand des Elektrizitätsversorgungsnetzes ankommen, wird dieser durch ein sachgerechtes und geeignetes Untersuchungsverfahren von einem von den Parteien gemeinsam zu bestellenden Sachverständigen durch Schiedsgutachten (§ 317 BGB) ermittelt. Können

sich die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Verlangen einer Partei auf einen Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige auf Antrag einer oder beider Partei(en) vom Präsidenten der Handelskammer Bremen benannt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Begutachtung erforderlichen Daten zu erheben und in geeigneter Form bereitzustellen.

- (5) Jeder Vertragspartner kann ab dem 16. Vertragsjahr oder im Falle einer Kündigung ab dem Tag des Zugangs der Kündigung beim Netzbetreiber Verhandlungen über den Kaufpreis fordern.
- (6) Die Übergabe des Elektrizitätsversorgungsnetzes einschließlich der Messeinrichtungen erfolgt auch dann, wenn sich die Vertragspartner noch nicht auf einen Kaufpreis geeinigt haben, sofern die Stadt den Kaufpreis in der von ihr angebotenen Höhe an den Netzbetreiber zahlt. Diese Zahlung gilt ggf. als Abschlagszahlung. Eine etwaige Restzahlung ist fällig nach Einigung der Vertragspartner oder Rechtskraft einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung; sie wird ab dem Tag der Übergabe des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins verzinst.
- (7) Die Stadt kann das Kaufrecht gemäß Abs. 1 sowie die weiteren Rechte und Pflichten gemäß den vorstehenden Absätzen auf einen Dritten übertragen, mit dem sie einen qualifizierten Wegenutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) für den Bau und Betrieb eines Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für das Stadtgebiet geschlossen hat.

## § 17

### Anpassungsklausel

Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragspartner nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.

## § 18

### Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag Bezug genommen wird auf gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen und anderes ausdrücklich nicht vereinbart ist, handelt es sich um dynamische Verweisungen. Soweit in Bezug genommene Gesetze oder untergesetzliche Regelungen während der Vertragslaufzeit außer Kraft treten, ist eine Verweisung auf die sie ersetzenen Rechtsnormen anzunehmen.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand ist Bremen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung diejenigen Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung der Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.